

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom 16. April 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2021 vom 20. April 2021, S. 4 ff.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. April 2021.

1. Änderung vom 07. Oktober 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2021 vom 11. Oktober 2021, S. 25 ff.)

2. Änderung vom 06. April 2022

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 4/2022 vom 07. April 2022, S. 11 f.)

3. Änderung vom 10. Juni 2022

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2022 vom 14. Juni 2022, S. 98 ff.)

4. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 56 f.)

5. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil 1 vom 25. Juli 2024, S. 89 ff.)

6. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil 2 vom 25. Juli 2024, S. 102 ff.)

7. Änderung vom 14. Mai 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2025 vom 20. Mai 2025, S. 8 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	4
§ 2 Studienzweck	4
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs	4
§ 3 Studienstruktur und Studienumfang	4
§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache	6
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	7
§ 6 Orientierungsphase (OP).....	7
§ 7 Wahl und Wechsel der Studienvariante	8
§ 8 Wahl und Wechsel der Wahlpflichtmodule einschließlich des Nebenfachmoduls	9
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	9
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie.....	9
§ 9 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	9
§ 10 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	10
§ 11 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	11
2. Abschnitt: Studienbüro	13
§ 13 Zuständigkeit des Studienbüros.....	13
III. Prüfungsverfahren	13
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	13
§ 14 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	13
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	14
§ 16 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	18
§ 17 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche	18
§ 18 Schriftliche Leistungen	19
§ 18a Elektronische Leistungen.....	23
§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen.....	23
§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	24
§ 20 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen	26
§ 21 Bachelorarbeit.....	26
§ 22 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	28
§ 23 Wiederholung von Leistungen	29
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen 30	
§ 25 Verfahrensfehler	31
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	32
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	32
§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen	32
§ 28 Nachteilsausgleich.....	33

§ 29 Rücktritt und Säumnis	33
3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie	34
§ 30 Bachelorprüfung.....	34
§ 31 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	34
§ 32 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement	35
§ 33 Urkunde.....	36
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	36
§ 34 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	36
§ 35 Ungültigkeit.....	37
IV. Schlussbestimmungen	37
§ 36 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .	37
V. Anlagen: Studieninhalte und Struktur	42
1. Studieninhalte.....	42
1.1 Studieninhalte in Studienvariante I.....	42
1.2 Studieninhalte in Studienvariante II.....	44
2. Struktur.....	46
2.1 Struktur in Studienvariante I	46
2.2 Struktur in Studienvariante II	68
Abkürzungsverzeichnis	80

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des polyvalenten Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Psychologie).
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Psychologie. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende zudem in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die beschriebenen Ziele erreicht haben.
- (3) Darüber hinaus wird bei entsprechender Modulwahl (Studienvariante II gemäß Anlage 1.2) durch die Bachelorprüfung auch festgestellt, ob Studierende mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie die in der Anlage 1 und den §§ 13 bis 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) genannten Wissensinhalte und Kompetenzen erworben haben. Das Bachelorstudium nach Studienvariante II ist gemeinsam mit einem darauf aufbauenden Masterstudium eine Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienstruktur und Studienumfang

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie kann in zwei Varianten studiert werden.
 1. In beiden Studienvarianten sind die Module A bis L, die Module V, Versuchspersonenstunden und Bachelorarbeit sowie die jeweiligen Praxismodule I und II verpflichtend (Pflichtmodule).
 2. In Studienvariante I sind als Praxismodule I und II
 - a. das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I und

- b. das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II
verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind
- a. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I sowie
 - b. zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II und
 - c. ein Nebenfachmodul nach Anlage 1.1
- zu wählen (Wahlpflichtmodule).
3. In Studienvariante II sind als Praxismodule I und II
- a. das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
 - b. das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO
- verpflichtend zu absolvieren. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Pflichtmodulen sind
- a. das Modul R: Klinische Psychologie und Psychotherapie und
 - b. das Modul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie
- verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind
- a. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I und
 - b. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II gemäß Anlage 1.2
- als Wahlpflichtmodule zu wählen.
4. Bei der Erfüllung der jeweiligen Praxismodule I und II in den beiden Studienvarianten ist die Praktikumsordnung zu beachten.
- (2) In der Studienvariante I beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
1. aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik die Module A bis E im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 2. aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse die Module F bis K und V im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 3. aus dem Bereich psychologische Anwendungen Module im Umfang von insgesamt 48 ECTS-Punkten:
 - a. das Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen im Umfang von 16 ECTS-Punkten,
 - b. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I ein Modul gemäß Anlage 1.1 im Umfang von 8 ECTS-Punkten,
 - c. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II zwei Module gemäß Anlage 1.1 im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten,
 4. ein Nebenfachmodul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
 5. das Modul Versuchspersonenstunden im Umfang von 1 ECTS-Punkt,

6. das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 7. das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II im Umfang von 8 ECTS-Punkten und
 8. das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.
- (3) In der Studienvariante II beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3a sowie Nummern 5 und 8 genannten Module,
 2. aus dem Bereich psychologische Anwendungen Module im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten:
 - a. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I ein Modul gemäß Anlage 1.2 im Umfang von 8 ECTS-Punkten,
 - b. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II
 - aa. das Modul R: Klinische Psychologie und Psychotherapie im Umfang von 12 ECTS-Punkten,
 - bb. ein weiteres Modul gemäß Anlage 1.2 im Umfang von 12 ECTS-Punkten,
 3. das Erweiterungsmodul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 4. das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO zu erbringen ist, und
 5. das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO im Umfang von 8 ECTS-Punkten, in dem die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO zu erbringen **ist**.
- (4) Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Modulen aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule I und II innerhalb einer Studienvariante beschränken, um den ordentlichen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Fakultät kann bei Verteilungsverfahren insbesondere die bisherigen Leistungen der Betroffenen im Bachelorstudiengang Psychologie berücksichtigen.
- (5) Die weiteren Detailregelungen zu den im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten gemäß der Absätze 2 und 3 sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt. Das Nähere der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten regelt die Praktikumsordnung.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwerben Studierende die in den Anlagen vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend sind dem Modul Versuchspersonenstunden, den jeweiligen

Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten und dem Modul Bachelorarbeit keine Lehrveranstaltungen zugeordnet. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzungen ergeben sich aus den Anlagen. Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind mit Ausnahme der Nebenfachmodule dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Die weiteren Inhalte der Nebenfachmodule sind dem Modulkatalog des jeweiligen Fachs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

- (2) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Die Prüferin oder der Prüfer informiert über seine Entscheidung hinsichtlich der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Psychologie, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.
- (3) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Psychologie. Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für das weitere erfolgreiche Bachelorstudium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. In der OP müssen die Prüfung zur Lehrveranstaltung „B1: Quantitative Methoden I“ bestanden und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn,

Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 7 Wahl und Wechsel der Studienvariante

- (1) Alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie studieren die Module A bis L und das Modul V. Ihren weiteren Studienverlauf können sie nach zwei Alternativen gestalten:
1. Studium der psychologischen Anwendungsbereiche und Qualifizierung für einen Masterstudiengang in Psychologie; dieser Studienverlauf entspricht der Studienvariante I gemäß § 3 Absatz 2;
 2. Studium mit Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie mit dem Ziel, Inhalte der PsychThApprO sowie die Voraussetzung für ein Masterstudium in Klinischer Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen; dieser Studienverlauf entspricht der Studienvariante II gemäß § 3 Absatz 3.

Die Wahl der Studienvariante I oder II erfolgt vor Belegung der Module aus den Anwendungsbereichen Vertiefungsmodul I und Vertiefungsmodul II. Die Wahl der Studienvariante ist dem Studienbüro vor Beginn der Veranstaltungsanmeldung für die erste fragliche Lehrveranstaltung aus Vertiefungsmodul I oder dem jeweiligen Vertiefungsmodul II verbindlich mitzuteilen.

- (2) Der Wechsel der Studienvariante ist während der gesamten Studienzeit einmal möglich. Den Wunsch, die Studienvariante wechseln zu wollen, haben Studierende eigenverantwortlich durch ein entsprechendes Begehren gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich schriftlich zu äußern. Das Begehren ist erfolgreich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. die erforderlichen Prüfungen der neuen Studienvariante können bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der der oder dem Studierenden zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden,
 2. es liegt kein endgültiges Nichtbestehen einer für die neue Studienvariante erfolgreich zu erbringenden Pflichtprüfung vor und
 3. die Studienvariante darf nicht bereits zuvor gewechselt worden sein.
- (3) War dem Begehren nach einem Wechsel der Studienvariante zu entsprechen, werden alle bisher abgelegten Prüfungsversuche in den Bereichen psychologische Anwendungen aus dem Vertiefungsmodul I und den Vertiefungsmodulen II von Amts wegen übertragen, soweit diese Prüfungen auch Bestandteil der neuen Studienvariante sind. Bei einem Wechsel in Studienvariante II werden Prüfungen, insbesondere Leistungen in den Praxismodulen I und II der Studienvariante I, nur übertragen, wenn sie den besonderen Vorgaben für die Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nicht widersprechen. Können bestandene Prüfungen nicht in die neue Studienvariante übertragen werden, können sie auf Wunsch der Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
- (4) Wurden sämtliche erforderliche Prüfungen einer Studienvariante bestanden, ist es nicht möglich
1. die Studienvariante zu wechseln;

2. ergänzend an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der anderen Studienvariante teilzunehmen.

§ 8 Wahl und Wechsel der Wahlpflichtmodule einschließlich des Nebenfachmoduls

- (1) Die Wahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Wahlpflichtmodul zur Verfügung stehenden Prüfung. Der freiwillige Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.
- (2) Die Wahl des Wahlpflichtmoduls Nebenfachmodul in Studienvariante I erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer im gewählten Nebenfachmodul zur Verfügung stehenden Prüfung. Mit der Prüfungsanmeldung gilt das Nebenfachmodul als gewählt und wird vom Studienbüro als solches registriert. Auf schriftliches Begehren einer oder eines Studierenden an den Prüfungsausschuss kann das Nebenfachmodul auch in einer Fachrichtung absolviert werden, die nicht in den Anlagen aufgeführt ist. Die beantragte Fachrichtung sowie die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Begehren darzulegen. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der beantragten Fachrichtung mindestens einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und einen erkennbaren Zusammenhang zu einem Gebiet der Psychologie oder zum angestrebten Berufsbild der oder des Studierenden aufweisen.
- (3) Der freiwillige Wechsel des Wahlpflichtmoduls Nebenfachmodul in Studienvariante I ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Studienzeit einmal möglich. Den Wunsch, das Nebenfachmodul wechseln zu wollen, haben Studierende eigenverantwortlich durch ein entsprechendes Begehren gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich schriftlich zu äußern. Das Begehren ist erfolgreich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. die erforderlichen Prüfungen des neuen Nebenfachmoduls können bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der der oder dem Studierenden zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden und
 2. es liegt kein endgültiges Nichtbestehen einer ausweislich der Nebenfachbestimmungen auch für das neue Nebenfach erfolgreich zu erbringenden Pflichtprüfung vor.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie

§ 9 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall den Sitz des vertretenen Mitglieds wahr.

- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen, insbesondere:
 1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,

8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Wechsel von Studienvarianten und Wahlpflichtmodulen,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Für Prüfungsgespräche benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat. Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 6.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Anzuerkennende Leistungen unterscheiden sich wesentlich von solchen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind, wenn die von der antragstellenden Person nachgewiesene Leistung wesentliche Abweichungen

hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 13 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
 10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 14 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Modul Versuchspersonenstunden, in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten und im Modul Bachelorarbeit den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Sieht die Prüfungsordnung das Bestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich ein Wahlpflichtmodul aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über

ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. Für die einzelnen Prüfungen im Nebenfachmodul sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem Modulkatalog des betreffenden Fachs zu entnehmen.

- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen zu entnehmen. Stehen in den Anlagen oder im Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In den Fällen nach Satz 2 informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die für die einzelnen Prüfungen im Nebenfachmodul zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen sowie dem Modulkatalog des betreffenden Fachs zu entnehmen.
- (3a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

- (2) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 21 Absatz 5 und für die Prüfungen in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten ausschließlich die Regelungen der Praktikumsordnung.
- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (3a) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (4) Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.
- (5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten (mit einer Bearbeitungszeit in Minuten)
 - a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
 - c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.

- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.
2. Prüfungsgespräche
- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zu denselben Lehrveranstaltungen zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen möchte oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen neuer Lehrveranstaltungen erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
3. Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, Berichte, Gutachten, Projektarbeiten
- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit an die Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben die Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung

mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen möchte oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- e. Buchstaben a. bis d. gelten für Berichte, Gutachten und Projektarbeiten entsprechend.

4. Schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Portfolios

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben die Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- e. Buchstaben a. bis d. gelten entsprechend für Essays und Portfolios.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des

Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.

- c. Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- (6) Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er
1. im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. dieselbe Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten gelten ergänzend die Regelungen der Praktikumsordnung.

§ 16 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:
1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, Berichten, Gutachten, Essays, Portfolios, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, Praktikumsbericht sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben);
 - 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
 3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen, Versuchspersonenstunden, Präsentationen und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Protokolle, Poster, Erstellung von Internetdokumenten, Exposés und Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

§ 17 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten

Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.

- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling etwa 20 Minuten.
- (4) Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Schriftliche Leistungen

- (1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
 3. Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
 4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
- (2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für grafische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 18a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-

Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 21 zu beachten.

(4) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(5) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(6) Portfolios

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(7) Schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der

Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(8) Berichte

1. In einem Bericht werden empirische Untersuchungen, die von Studierenden zu wissenschaftlichen Fragestellungen oder zur Testkonstruktion durchgeführt wurden, dargestellt. Dabei ist im Bericht ein besonderer Schwerpunkt auf die Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Forschungsarbeit oder Testanalyse zu legen.
2. Der Umfang eines Berichts ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(9) Gutachten

1. In einem Gutachten werden diagnostische Verfahren zur Erfassung individueller Fähigkeiten, Eigenschaften oder psychopathologischer Symptome für eine konkrete Fragestellung eingesetzt und anhand wissenschaftlicher und testtheoretischer Kriterien ausgewertet. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die Fragestellung zusammengefasst und interpretiert.
2. Der Umfang eines Gutachtens ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(10) Projektarbeiten

1. In einer Projektarbeit dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse eines unter Anleitung durchgeführten Projekts schriftlich.
2. Der Umfang einer Projektarbeit ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(11) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen in der Praktikumsordnung zu beachten.

(12) Befindet sich Studierende in dem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über jede elektronische Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
- (5) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser

Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Die Studierenden entwickeln unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden. Zusätzlich kann die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform verlangt werden.
2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts und der Ausformulierung sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referats-themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Präsentation

Die Studierenden fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster

Die Studierenden fertigen unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und der gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen). In Lehrveranstaltungen, die gemäß den Angaben in Anlage 2.2 dem Erwerb von praktischen Kompetenzen im Sinne der PsychThApprO dienen, sind in der Gesamtschau die Wertungen des § 5 Absatz 2 PsychThApprO besonders zu berücksichtigen.
2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

(5) Für die praktischen Leistungen sind die besonderen Regelungen in der Praktikumsordnung zu beachten.

(6) Versuchspersonenstunden

Die Studierenden nehmen als Probanden an wissenschaftlichen Studien teil, um die Untersuchungen aus Sicht von Versuchsteilnehmenden kennen zu lernen. Die Teilnahme ist jeweils zu dokumentieren.

§ 20 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen

- (1) Prüfungen, die gemäß den Anlagen mehreren Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, sind lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen). Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen umfassen Inhalte aus allen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Verteilung der Prüfungsinhalte soll den Umfang des für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Arbeitsaufwands berücksichtigen.
- (2) Für lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen werden Prüferinnen und Prüfer gemäß § 11 Absätze 1 und 2 bestellt. Diese müssen nicht Verantwortliche für eine der zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.
- (3) Die Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch für lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden. Die Modalitäten zur Prüfungsanmeldung gemäß § 15 sowie zu Rücktritt und Säumnis gemäß §29 gelten entsprechend. Neben den lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen sind in beiden Studienvarianten in den Modulen A und C sowie in den Modulen M, O, P, Q, S und T und in Studienvariante II in Modul U auch die zugeordneten Lehrveranstaltungen bei der Prüfungsanmeldung durch die Studierenden anzumelden. In beiden Studienvarianten sind in den Modulen D, F, G und K nur die lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen durch die Studierenden anzumelden. Wird der erste Prüfungsversuch der lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen nicht bestanden oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen, kann auf eigenen Wunsch ein erneuter Besuch der zugeordneten Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (4) ECTS-Punkte werden für alle zugeordneten Lehrveranstaltungen erst nach Bestehen der lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung vergeben. Anerkennungen und Anrechnungen setzen den Nachweis der in allen zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen voraus; im Übrigen bleibt § 12 unberührt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Die Bachelorarbeit darf nur von einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden, die oder der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin oder vom Prüfer, die oder der die Bachelorarbeit ausgegeben hat, zu begutachten. In den folgenden Fällen erfolgt darüber hinaus eine Begutachtung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer:
 1. Prüferinnen und Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät oder aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Bachelorarbeit betreuen und als zweite Prüferin oder

zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 die Bachelorarbeit ausgibt und als erste Prüferin oder erster Prüfer bestellt wird;

2. promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde und die im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten, können Bachelorarbeiten betreuen und als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer bestellt werden, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 die Bachelorarbeit ausgibt und als erste Prüferin oder erster Prüfer bestellt wird;
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Bachelorarbeiten betreuen und als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer bestellt werden, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 die Bachelorarbeit ausgibt, betreut und als erste Prüferin oder erster Prüfer bestellt wird;

Absatz 4 bleibt unberührt.

Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und eine weitere externe Betreuerin oder ein weiterer externer Betreuer bestellt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 ausgegeben und betreut wird.

Studierende können einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer. Betreuerinnen und Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

- (4) Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird; in den Fällen des Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 bis 3 bedarf es keiner Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers. Bewerten zwei Prüferinnen oder Prüfer die Bachelorarbeit, findet § 22 Absatz 4 Anwendung.
- (5) Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die Studierenden zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden.
- (8) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der

Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.

- (9) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (11) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 22 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen, die einer Klausur im Zweittermin innerhalb von sechs Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung dieses Moduls bestanden wurde. Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind.
- (8) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums einmal möglich; Halbsatz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Prüfungen im Nebenfachmodul. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung müssen Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches können Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind sowie die Bachelorarbeit.

- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflichtmodulprüfung, verpflichtende Wahlpflichtmodulprüfung, wählbare Prüfung im gewählten Nebenfachmodul der Studienvariante I) unterschiedlich.
- (2) Wird eine Prüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verlieren Studierende den Prüfungsanspruch in ihrem Bachelorstudiengang Psychologie gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Abweichend von Sätzen 1 und 2 führt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung nicht zu einem Prüfungsanspruchsverlust, falls ein Wechsel der Studienvariante gemäß § 7 Absatz 2 von der oder dem betroffenen Studierenden innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ausschlussfrist) beantragt und vom Prüfungsausschuss unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen genehmigt wurde.
- (3) Wird eine verpflichtende Wahlpflichtmodulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, verbleibt den Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen für die gewählte Studienvariante ergebenden Möglichkeiten ein anderes Wahlpflichtmodul zu belegen. Dafür haben sie sich zum ersten Prüfungsversuch einer dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls diese Studierenden die neue Prüfung in dem neuen Wahlpflichtmodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen können.
- (4) Wird im Wahlpflichtmodul Nebenfachmodul der Studienvariante I eine Prüfung in einer aus einem Angebot wählbaren Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden, verbleibt den Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen für das betreffende Nebenfachmodul ergebenden Möglichkeiten eine andere Lehrveranstaltung zu belegen. Dafür haben sie sich zum ersten Prüfungsversuch der dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann nur erfolgen, falls diese Studierenden die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen können. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verlieren Studierende den Prüfungsanspruch in ihrem Bachelorstudiengang Psychologie gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Abweichend von Sätzen 1 und 2 führt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung nicht zu einem

Prüfungsanspruchsverlust, falls ein Wechsel der Studienvariante gemäß § 7 Absatz 2 von der oder dem Studierenden innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ausschlussfrist) beantragt und vom Prüfungsausschuss unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen genehmigt wurde.

§ 25 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
 - (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
 - (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.
 - (4) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
 - (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
-

- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 28 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 27 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Rücktritt und Säumnis

- (1) Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine

frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie

§ 30 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Das Nähere der jeweiligen Praxismodule I und II in den beiden Studienvarianten regelt die Praktikumsordnung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 31 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:
 - Modulnote Modul A: 4 %
 - Modulnote Modul B: 7 %
 - Modulnote Modul C: 8 %
 - Modulnote Modul D: 5 %

- Modulnote Modul E: 3 %
- Modulnote Modul F: 6 %
- Modulnote Modul G: 6 %
- Modulnote Modul H: 3 %
- Modulnote Modul I: 3 %
- Modulnote Modul J: 3 %
- Modulnote Modul K: 6 %
- Modulnote Modul L: 6 %
- Modulnote Vertiefungsmodul I: 8 %
- Modulnote erstes Vertiefungsmodul II: 8 %
- Modulnote zweites Vertiefungsmodul II: 8 %
- Modulnote Modul U oder Nebenfachmodul: 4 %
- Bachelorarbeit: 12 %

- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 32 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.
- (4) Studierende, die nach der Studienvariante II studieren, erhalten zudem zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über ihre Leistungen, die den Anforderungen der PsychThApprO entsprechen.

§ 33 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sozialwissenschaften oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in

digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

- (3) Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 35 Ungültigkeit

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der

Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 42 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2024/2025 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2024/2025 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Abs. 2 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung aufnahmen und sich im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 im ersten oder zweiten Fachsemester befanden, besteht die Möglichkeit, zum Herbst-/Wintersemester 2021/2022 in die Regelungen dieser Prüfungsordnung nach Abs. 1 zu wechseln. Der schriftliche Antrag auf den Wechsel ist bis einschließlich 31. Oktober 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle der Stattgabe des Antrages werden die Prüfungen des bisherigen Studiums, die auch dem Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, die
1. bereits bestanden und nicht bestanden wurden einschließlich ihrer Note und
 2. für welche die Studierenden bereits verbindlich angemeldet sind, aber noch nicht bestanden haben, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- von Amts wegen übertragen. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen, die nicht auch dem Studium nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet. Können bestandene Prüfungen nicht in die neue Prüfungsordnung übertragen werden, können sie auf Wunsch der Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Ihre Amtszeit endet am 31. Juli 2021.

Art. 2 der Änderung vom 07. Oktober 2021 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 5/2021) ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen oder zum Herbst-/Wintersemester 2021/2022 in die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 5/2021) wechseln.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 06. April 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 06. April 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 1 der Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderung vom 14. Mai 2025 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlagen: Studieninhalte und Struktur

1. Studieninhalte

1.1 Studieninhalte in Studienvariante I

Bereich	Modul	
Empirisch-wissenschaftliche Methoden, psychologische Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)	A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie (8 ECTS-Punkte)	
	B: Statistik (12 ECTS-Punkte)	
	C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS-Punkte)	
	D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik (8 ECTS-Punkte)	
	E: Diagnostische Verfahren (6 ECTS-Punkte)	
Kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)	F: Allgemeine Psychologie I (8 ECTS-Punkte)	
	G: Allgemeine Psychologie II (8 ECTS-Punkte)	
	H: Biopsychologie und Neuropsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	I: Entwicklungspsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	K: Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)	
	V: Vertiefung psychologischer Grundlagen (9 ECTS-Punkte)	
Psychologische Anwendungen (48 ECTS-Punkte)	L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen (16 ECTS-Punkte)	
	WAHL DER STUDIENVARIANTE	
	Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)	<p>Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M: Arbeits- und Organisationspsychologie (8 ECTS-Punkte) oder • N: Klinische Psychologie und Psychotherapie (8 ECTS-Punkte) oder • O: Konsumentenpsychologie (8 ECTS-Punkte) oder • P: Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte). <p>Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in den Vertiefungsmodulen II gewählt wird.</p>
	Vertiefungsmodule II (24 ECTS-Punkte)	<p>Zu wählen sind zwei Module aus folgendem Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Q: Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS-Punkte), • S: Konsumentenpsychologie (12 ECTS-Punkte),

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

		<ul style="list-style-type: none"> • T: Pädagogische Psychologie (12 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in Vertiefungsmodul I gewählt wird.
Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS-Punkte)	<p>Ein Nebenfachmodul aus dem Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftslehre, • Informatik, • Linguistik (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Spanisch), • Mathematik, • Medien- und Kommunikationswissenschaft, • Politikwissenschaft, • Philosophie, • Soziologie, • Volkswirtschaftslehre oder • Wirtschaftspädagogik. 	
	Versuchspersonenstunden (1 ECTS-Punkt)	
	Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I (5 ECTS-Punkte)	
	Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II (8 ECTS-Punkte)	
	Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)	

1.2 Studieninhalte in Studienvariante II

Bereich	Modul	
Empirisch-wissenschaftliche Methoden, psychologische Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)	A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie (8 ECTS-Punkte)	
	B: Statistik (12 ECTS-Punkte)	
	C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS-Punkte)	
	D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik (8 ECTS-Punkte)	
	E: Diagnostische Verfahren (6 ECTS-Punkte)	
Kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)	F: Allgemeine Psychologie I (8 ECTS-Punkte)	
	G: Allgemeine Psychologie II (8 ECTS-Punkte)	
	H: Biopsychologie und Neuropsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	I: Entwicklungspsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (5 ECTS-Punkte)	
	K: Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)	
	V: Vertiefung psychologischer Grundlagen (9 ECTS-Punkte)	
Psychologische Anwendungen (48 ECTS-Punkte)	L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen (16 ECTS-Punkte)	
	WAHL DER STUDIENVARIANTE	
	Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)	Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot: <ul style="list-style-type: none"> • M: Arbeits- und Organisationspsychologie (8 ECTS-Punkte) oder • O: Konsumentenpsychologie (8 ECTS-Punkte) oder • P: Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in den Vertiefungsmodulen II gewählt wird.
	Vertiefungsmodul II (24 ECTS-Punkte)	R: Klinische Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS-Punkte)
		Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot: <ul style="list-style-type: none"> • Q: Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS-Punkte) oder • S: Konsumentenpsychologie (12 ECTS-Punkte) oder • T: Pädagogische Psychologie (12 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in Vertiefungsmodul I gewählt wird.
Erweiterungs-	U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

modul (10 ECTS-Punkte)	
	Versuchspersonenstunden (1 ECTS-Punkt)
	Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO (5 ECTS-Punkte)
	Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO (8 ECTS-Punkte)
	Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

Die in Anlage 1 der PsychThApprO sowie in §§ 13 bis 15 PsychThApprO genannten Inhalte werden in folgenden Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen vermittelt:

Inhalte gemäß Anlage 1 der PsychThApprO sowie gemäß §§ 13 bis 15 PsychThApprO	Modul
Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	F (Lehrveranstaltung F2), G, H, I, J, K und V
Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	L (Lehrveranstaltung L4)
Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	U (Lehrveranstaltung U1)
Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	U (Lehrveranstaltung U2)
Störungslehre	L (Lehrveranstaltung L2) und R
Psychologische Diagnostik	D und E
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	L (Lehrveranstaltung L2) und R
Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	U (Lehrveranstaltung U3)
Wissenschaftliche Methodenlehre	A (Lehrveranstaltung A2), B, C (Lehrveranstaltungen C1 und C2)
Berufsethik und Berufsrecht	A (Lehrveranstaltungen A1 und A2)
Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO	C (Lehrveranstaltung C3)
Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO	Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO
Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO	Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO

2. Struktur

Die Semesterangaben in der Spalte FS der einzelnen Module verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

2.1 Struktur in Studienvariante I

a) Module aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)

P Modul A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie									
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte		
1.	A1: Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches und psychotherapeutisches Arbeiten in der Psychologie	S					(4)*		
1.	A2: Geschichte, Forschungsmethoden und ethische Grundsätze der Psychologie	VL					(4)*		
1.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über A1 und A2)	120 Min.	PL	J	8		
								8	

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul B: Statistik								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.	B1: Quantitative Methoden I	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	120 Min.	PL	J	6	
2.	B2: Quantitative Methoden II	VL	Klausur oder	120 Min.	PL	J	6	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				elektronische Aufsichtsrbeit				
								12

P Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3.	C1: Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	VL					(4)*	
3.	C2: Computergestützte Datenanalyse	S					(4)*	
3.			Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit (über C1 und C2)	120 Min.	PL	J	8	
4.	C3: Experimentalpsychologisches Praktikum	S	Bericht	3.000-5.000 Wörter	PL	J	6	
								14

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3.	D1: Grundlagen der Testtheorie	VL					(4)*	
4.	D2: Grundlagen psychologischer Diagnostik	VL					(4)*	
4.			Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	120 Min.	PL	J	8	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				(über D1 und D2)				
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P	Modul E: Diagnostische Verfahren							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	E1: Diagnostisches Praktikum I	S	Bericht	20-25 S.	PL	J	4
	6.	E2: Diagnostisches Praktikum II	S	Gutachten	15-20 S.	SL	N	2
								6

b) Module aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)

P	Modul F: Allgemeine Psychologie I							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	2.	F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	VL					(4)*
	2.	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über F1 und F2)	180 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Modul G: Allgemeine Psychologie II								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL					(4)*	
1.	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL					(4)*	
1.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über G1 und G2)	180 Min.	PL	J	8	
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.	H: Biopsychologie und Neuropsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5	
								5

P Modul I: Entwicklungspsychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
4.	I: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5	
								5

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	2.	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5
								5

P Modul K: Sozialpsychologie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	2.	K1: Sozialpsychologie I	VL					(4)*
	2.	K2: Sozialpsychologie II	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über K1 und K2)	180 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul V: Vertiefung psychologischer Grundlagen								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	2.	V1: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II und Biologischen Psychologie und Neuropsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

	3.	V2: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I und Entwicklungspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
	3.	V3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
								9

c) Modul L aus dem Bereich psychologische Anwendungen (16 ECTS-Punkte)

P	Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	3.	L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L2: Klinische Psychologie und Psychotherapie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L3: Konsumentenpsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L4: Pädagogische Psychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
								16

Zwei von vier Klausuren werden als Prüfungsleistung bewertet, die anderen zwei Klausuren als Studienleistung. Studierende wählen über die Prüfungsanmeldung aus, ob die Leistung benotet oder unbenotet gewertet wird. Ein nachträglicher Wechsel von einer benoteten zu einer unbenoteten Leistung oder von einer unbenoteten zu einer benoteten Leistung ist nicht möglich.

d) Ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)

Es ist eines von vier Modulen aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I zu wählen. Es können nur psychologische Anwendungen gewählt werden, die nicht im Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II gewählt werden.

WP	Modul M: Arbeits- und Organisationspsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	M1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S					(4)*
	6.	M2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über M1 und M2)	60 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul N: Klinische Psychologie und Psychotherapie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	N1: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie I	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL o. SL	J/N	4
	5.	N2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie II	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL o. SL	J/N	4
								8

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

In Modul N ist in einem Seminar eine benotete Prüfungsleistung und im anderen Seminar eine unbenotete Studienleistung zu absolvieren. Studierende wählen über die Prüfungsanmeldung aus, ob die Leistung benotet oder unbenotet gewertet wird. Ein nachträglicher Wechsel von einer benoteten zu einer unbenoteten Leistung oder von einer unbenoteten zu einer benoteten Leistung ist nicht möglich.

WP	Modul O: Konsumentenpsychologie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
	5.	O1: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie I	S					(4)*	
	6.	O2: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie II	S					(4)*	
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit (über O1 und O2)	60 Min.	PL	J	8	
									8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul P: Pädagogische Psychologie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
	5.	P1: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	S					(4)*	
	6.	P2: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II	S					(4)*	
	6.			Prüfungsgespräch (über P1 und P2)	20 Min.	PL	J	8	
									8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

e) Zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II (24 ECTS-Punkte)

Es sind zwei von drei Modulen aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II zu wählen. Es können nur psychologische Anwendungen gewählt werden, die nicht im Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I gewählt werden.

WP	Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	Q1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S					(4)*
	5.	Q2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit (über Q1 und Q2)	60 Min.	PL	J	8
	6.	Q3: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie III	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul S: Konsumentenpsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	S1: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie I	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o.		SL	N	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				Projektarbeit				
	5.	S2: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie II	S					(4)*
	6.	S3: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie III	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über S2 und S3)	60 Min.	PL	J	8
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul T: Pädagogische Psychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	T1: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4
	5.	T2: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II	S					(4)*
	6.	T3: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie III	S					(4)*
	6.			Prüfungsgespräch (über T2 und T3)	20 Min.	PL	J	8
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

f) Ein Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS-Punkte)

Es ist ein Nebenfachmodul zu wählen. Das Nebenfachmodul kann einen Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten haben; die Gewichtung des Moduls bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 31 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

WP Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Marketing	VL (inkl. Ü und Tut)	Klausur	90 Min.	PL	J	6
	6.	Management	VL (inkl. Ü und Tut)	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
								12

WP Nebenfachmodul Informatik								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Praktische Informatik I	VL (inkl. Ü)	Klausur	90 Min.	PL	J	8
	5.	Formale Grundlagen der Informatik	VL mit größerer Ü	Schriftliche Prüfung	90 Min.	PL	J	6
								14

WP Nebenfachmodul Anglistik/Amerikanistik								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5./6.	ANG 301 Introduction to Linguistics	VL (inkl. Tut)	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital	90 Min.	PL	J	8

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				unterstützte Hausarbeit				
	5./6.	ANG 303 Linguistics: Form and Function	PS	Hausarbeit	10 - 15 S.	PL	J	6
								14

WP	Nebenfachmodul Germanistik							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5./6.	Einführung in die Sprachwissenschaft	VL (inkl. Tut)	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	8
	5./6.	Sprachwissenschaft	PS	Hausarbeit	10 - 15 S	PL	J	5
								13

WP	Nebenfachmodul Romanistik: Französisch							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5./6.	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	4
	5./6.	Sprachwissenschaftliche Einführung Französisch	Tut	Essay	5 – 10 S.	PL	J	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)								
	5./6.	Expression I	Ü	Klausur, elektronische	90 Min.	PL	J	3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit				
5./6.	Compréhension I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	3	
oder								
5./6.	Mise à Niveau	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6	
oder								
5.	Cours Intensif	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6	
								12

WP	Nebenfachmodul Romanistik: Italienisch							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5./6.	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital	90 Min.	PL	J	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

			unterstützte Hausarbeit				
5./6.	Sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Tut	Essay	5 – 10 S.	PL	J	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)							
5./6.	Espressione I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	3
5./6.	Comprensione I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	3
oder							
5./6.	Intensivo II/ Corso di ripasso	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6
oder							
5.	Intensivo I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6
							12

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

WP	Nebenfachmodul Romanistik: Spanisch							
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
5./ 6.	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	4	
5./ 6.	Sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Tut	Essay	5 – 10 S.	PL	J	2	
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)								
5./ 6.	Expresión I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	3	
5./ 6.	Comprensión I	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	3	
oder								
5./ 6.	Intensivo II	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6	
oder								
5.	Intensivo I	Ü	Klausur, elektronische	90 Min.	PL	J	6	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit				
								12

WP Nebenfachmodul Mathematik								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Analysis I	VL (inkl. GrÜ und Ü)	Klausur	90 Min.	PL	J	10
								10

WP Nebenfachmodul Medien- und Kommunikationswissenschaft								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Einführung in die MKW	VL (inkl. Tut)	Klausur, elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	8
und eine der folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils zugehöriger Prüfung:								
	6.	Audiovisuelle Medien	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	4
oder								
	5.	Mediale Öffentlichkeit	VL	Klausur, elektronische	90 Min.	PL	J	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit				
	oder							
	5.	Rezeption und Wirkung	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	4
								12

WP	Nebenfachmodul Philosophie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Geschichte der Philosophie	VL	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	4
sowie entweder								
	5./6.	Lesen und Schreiben philosophischer Texte	Ü	Portfolio	10 – 12 S.	PL	J	6
oder								
	5./6	Philosophisches Denken & Argumentieren	Ü	Klausur, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	J	6
								10

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

WP	Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Vergleichende Regierungslehre							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Einführung in die Politikwissenschaft	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
	6.	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
								12

oder

WP	Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Internationale Beziehungen							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Einführung in die Politikwissenschaft	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
	5.	Einführung in die Internationalen Beziehungen	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
								12

oder

WP	Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Politische Soziologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Einführung in die Politikwissenschaft	VL	Klausur oder elektronische	90 Min.	PL	J	6

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				Aufsichtsarbeit				
	5.	Einführung in die Politische Soziologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
								12

oder

WP Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: BRD								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Einführung in die Politikwissenschaft	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
	5.	Das politische System der BRD	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
								12

WP Nebenfachmodul Soziologie - Option 1								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Grundlagen der Soziologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	6
	5.	Grundlagen der Soziologie	Ü	Präsentation	20 Min.	SL	N	4
								10

oder

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

WP Nebenfachmodul Soziologie - Option 2								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
5.	Grundlagen der Soziologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	90 Min.	PL	J	6	
5.	Sozialstruktur Deutschlands im Internationalen Vergleich	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	90 Min.	PL	J	6	
								12

WP Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
5.	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	VL	Klausur	120 Min.	PL	J	8	
5.	Wirtschaftsgeschichte	VL	Klausur	90 Min.	PL	J	6	
								14

Nebenfachmodul: Wirtschaftspädagogik

Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei Bereichen gewählt werden: Bereich „Wirtschaftspädagogik (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)“ und Bereich „Wirtschaftspädagogik (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)“. Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 oder 13 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)“ sind mindestens zwei Prüfungen (8 ECTS) zu bestehen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)“ kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung (5 ECTS) erbracht werden.

WP Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)“								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	G S	ECTS-Punkte	
6.	Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung	VL (in	Klausur oder	60 Min.	PL	J	4	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

			kl. Ü)	elektronische Aufsichtsrbeit				
	6.	Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	VL (in kl. Ü)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit	60 Min.	PL	J	4
	6.	Digital unterstützte Lernkulturen	VL (in kl. Ü)	Projektarbeit	10 S.	PL	J	4
								8 o. 12

WP	Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)“							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5. / 6.	S Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	S	Projektarbeit	15 S.	PL	J	5
								max. 5

g) Keiner Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungen (26 ECTS)

Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren:

P	Modul Versuchspersonenstunden							
	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
	1.	30 Stunden Teilnahme an empirischen Studien	Versuchspersonenstunden	30 Stunden	SL	N	1	
								1

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
4.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	5	
							5

P Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
6.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	8	
							8

P Modul Bachelorarbeit							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
5./6.	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12 Wochen	PL	J	12	
							12

2.2 Struktur in Studienvariante II

a) Module aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)

In den Lehrveranstaltungen der Module C und E ist die Mitarbeit Vorleistung für die Prüfung gemäß § 19 Absatz 4, da praktische Kompetenzen erworben werden (vgl. § 5 Absatz 2 PsychThApprO).

P Modul A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.	A1: Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches und psychotherapeutisches Arbeiten in der Psychologie	S					(4)*	
1.	A2: Geschichte, Forschungsmethoden und ethische Grundsätze der Psychologie	VL					(4)*	
1.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über A1 und A2)	120 Min.	PL	J	8	
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul B: Statistik								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.	B1: Quantitative Methoden I	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	120 Min.	PL	J	6	
2.	B2: Quantitative Methoden II	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	120 Min.	PL	J	6	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

12

P Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3.	C1: Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	VL					(4)*	
3.	C2: Computergestützte Datenanalyse	S					(4)*	
3.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über C1 und C2)	120 Min.	PL	J	8	
4.	C3: Experimentalpsychologisches Praktikum	S	Bericht	3.000-5.000 Wörter	PL	J	6	
								14

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3.	D1: Grundlagen der Testtheorie	VL					(4)*	
4.	D2: Grundlagen psychologischer Diagnostik	VL					(4)*	
4.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über D1 und D2)	120 Min.	PL	J	8	
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul E: Diagnostische Verfahren								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	E1: Diagnostisches Praktikum I	S	Bericht	20-25 S.	PL	J	4
	6.	E2: Diagnostisches Praktikum II	S	Gutachten	15-20 S.	SL	N	2
								6

b) Module aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)

P Modul F: Allgemeine Psychologie I								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	2.	F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	VL					(4)*
	2.	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über F1 und F2)	180 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul G: Allgemeine Psychologie II								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	1.	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL					(4)*
	1.	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL					(4)*

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

	1.			Klausur oder elektroni- sche Auf- sichtsar- beit (über G1 und G2)	180 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P	Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	1.	H: Biopsychologie und Neuropsychologie	VL	Klausur oder elektroni- sche Auf- sichtsar- beit	90 Min.	PL	J	5
								5

P	Modul I: Entwicklungspsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	4.	I: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur oder elektroni- sche Auf- sichtsar- beit	90 Min.	PL	J	5
								5

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
2.	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5	
								5

P Modul K: Sozialpsychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
2.	K1: Sozialpsychologie I	VL					(4)*	
2.	K2: Sozialpsychologie II	VL					(4)*	
2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über K1 und K2)	180 Min.	PL	J	8	
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P Modul V: Vertiefung psychologischer Grundlagen								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
2.	V1: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II und Biologischen Psychologie und Neuropsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3	
3.	V2: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I und Entwicklungspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S.	SL	N	3	

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

					(Ausformulierung) o. 5-30 S.			
	3.	V3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
								9

c) Modul L aus dem Bereich psychologische Anwendungen (16 ECTS-Punkte)

P	Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	3.	L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L2: Klinische Psychologie und Psychotherapie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L3: Konsumentenpsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
	3.	L4: Pädagogische Psychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL o. SL	J/ N	4
								16

Zwei von vier Klausuren werden als Prüfungsleistung bewertet, die anderen zwei Klausuren als Studienleistung. Studierende wählen über die Prüfungsanmeldung aus, ob die Leistung benotet oder

unbenotet gewertet wird. Ein nachträglicher Wechsel von einer benoteten zu einer unbenoteten Leistung oder von einer unbenoteten zu einer benoteten Leistung ist nicht möglich.

d) Ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)

Es ist eines von drei Modulen aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I zu wählen. Es können nur psychologische Anwendungen gewählt werden, die nicht im Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul II gewählt werden.

WP	Modul M: Arbeits- und Organisationspsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	M1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S					(4)*
	6.	M2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über M1 und M2)	60 Min.	PL	J	8
								8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul O: Konsumentenpsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	O1: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie I	S					(4)*
	6.	O2: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie II	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über	60 Min.	PL	J	8

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

				O1 und O2)					
									8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul P: Pädagogische Psychologie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
	5.	P1: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	S					(4)*	
	6.	P2: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II	S					(4)*	
	6.			Prüfungsgespräch (über P1 und P2)	20 Min.	PL	J	8	
									8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

e) Zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II (24 ECTS-Punkte)

Im Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II ist das Modul R zu absolvieren. Neben dem Pflichtmodul R ist eines von drei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II zu wählen. Es können nur psychologische Anwendungen gewählt werden, die nicht im Vertiefungsmodul I gewählt werden.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls R ist die Mitarbeit Vorleistung für die Prüfung gemäß § 19 Absatz 4, da praktische Kompetenzen erworben werden (vgl. § 5 Absatz 2 PsychThApprO).

P	Modul R: Klinische Psychologie und Psychotherapie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	R1: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie I	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL o. SL	J/N	4
	5.	R2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie II	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL o. SL	J/N	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

	6.	R3: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie III	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL o. SL	J/N	4
								12

In einem der drei Seminare R1, R2 und R3 ist eine benotete Prüfungsleistung zu absolvieren, in den anderen beiden Seminaren ist jeweils eine unbenotete Studienleistung zu absolvieren. Studierende wählen über die Prüfungsanmeldung aus, ob die Leistung benotet oder unbenotet gewertet wird. Ein nachträglicher Wechsel von einer benoteten zu einer unbenoteten Leistung oder von einer unbenoteten zu einer benoteten Leistung ist nicht möglich.

WP	Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	Q1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S					(4)*
	5.	Q2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über Q1 und Q2)	60 Min.	PL	J	8
	6.	Q3: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie III	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul S: Konsumentenpsychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

	4.	S1: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie I	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4
	5.	S2: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie II	S					(4)*
	6.	S3: Ausgewählte Probleme der Konsumentenpsychologie III	S					(4)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über S2 und S3)	60 Min.	PL	J	8
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

WP	Modul T: Pädagogische Psychologie							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	4.	T1: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4
	5.	T2: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II	S					(4)*
	6.	T3: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie III	S					(4)*
	6.			Prüfungsgespräch (über T2 und T3)	20 Min.	PL	J	8
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

f) Erweiterungsmodul (10 ECTS-Punkte)

Für die Lehrveranstaltungen U1 und U2 ist die Mitarbeit Vorleistung für die Prüfung gemäß § 19 Absatz 4, da praktische Kompetenzen erworben werden (vgl. § 5 Absatz 2 PsychThAprO).

P Modul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	U1: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie	S					(4)*
	6.	U2: Psychopharmakologie	S					(2)*
	6.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über U1 und U2)	60 Min.	PL	J	6
	6.	U3: Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	S	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL	J	4
								10

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

g) Keiner Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungen (26-ECTS-Punkte)

Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren:

P Modul Versuchspersonenstunden								
	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
	1.	30 Stunden Teilnahme an empirischen Studien	Versuchspersonenstunden	30 Stunden	SL	N	1	
								1

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim (ab HWS 2025/26)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
4.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	5	
							5

P Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
6.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	8	
							8

P Modul Bachelorarbeit							
FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
5./6.	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12 Wochen	PL	J	12	
							12

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
ENB	endgültiges Nichtbestehen
FS	Fachsemester
GrÜ	Großübung
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
J	Ja
LHG	Landeshochschulgesetzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
max.	maximal
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
o.	oder
o.ä.	oder ähnlichem
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
PsychThApprO	Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
u.	und
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtmodul